

Nitropulver

Nitropulver: allgemein übliche Bezeichnung für rauchschwache Schießpulver, die in Kartuschen für —► *Schußgeräte* und in Patronen für Hand- und Faustfeuerwaffen als Treibladung Verwendung finden. Bei dem N. ist das Nitrozellulose- und das Nitroglyzerin-Pulver zu unterscheiden.

Nitrozellulose-Pulver sind rauchschwache Pulver, die im wesentlichen als Grundstoff nitrierte Zellulose enthalten. Nitroglyzerin-Pulver sind rauchschwache Pulver, bei denen der Nitrozellulose Nitroglyzerin zugesetzt ist.

Die chemische Zusammensetzung des N. gewährleistet, daß durch den Zündvorgang (Zündstrahl des Zündsatzes) die Treibladung in einem sehr raschen Verbrennungsvorgang zu Gas umgesetzt wird. Der sich dabei bildende Gasdruck treibt das Geschos mit einer bestimmten Anfangsgeschwindigkeit aus dem Lauf der Waffe.

Nomogramm: grafische Rechentafel als Ergebnis der auch als grafische Mathematik bezeichneten Nomographie. Das N. bildet, meist in der Form als —► *Weg-Zeit-Diagramm*, *Weg-Zeit-Bild*, *Zeit-Wege-Plan* und ähnlichen Grafiken, ein wichtiges kriminalistisches Hilfsmittel zur Zeit-Weg-Berechnung u. a. bei der —► *Analyse* von Bewegungsabläufen; der —► *Analyse der Personenbewegung*; der —► *Alibiermittlung* und —► *Alibiüberprüfung*.

Nomographie —► *Nomogramm*

Normalheime der Jugendhilfe —► *Einrichtungen der Jugendhilfe*

Normalschrift: eigentlich „Deutsche N.“. —► *Schulvorlage* für die lateinische Schreibschrift, wie sie seit 1941

an den deutschen Schulen gelehrt wurde.

In der DDR ist seit 1968 eine neue, vereinfachte Schulvorlage eingeführt, die sich im wesentlichen durch einige druckschriftähnliche Großbuchstaben und durch den Verzicht auf Schleifen und Wellenlinien von den vormaligen unterscheidet. —► *Handschriftenuntersuchung*

Nötigung zu einer Aussage: durch Richter, Schöffen, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans im Strafverfahren erfolgte oder veranlaßte unzulässige Anwendung von Zwangsmitteln, um eine (wahre oder falsche) Aussage oder ein Geständnis herbeizuführen. Strafbar gem. § 243 StGB.

Notstand: im angemessenen Verhältnis stehende Beeinträchtigung der Rechte und Interessen Dritter, um eine dem Handelnden, einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende, Gefahr abzuwenden. (§ 18 StGB) N. ist ausgeschlossen, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Handelnden oder eines anderen auf Kosten von Leben und Gesundheit eines unbeteiligten dritten Menschen abgewendet wird.

Notwehr: rechtmäßige, den Interessen der sozialistischen Gesellschaft entsprechende angemessene Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs auf strafrechtlich geschützte Verhältnisse der sozialistischen Gesellschaft (§ 17 StGB).

Notwehrüberschreitung: über die gesetzlichen Grenzen der Notwehr hinausgehendes und gerechtfertigtes Handeln (Notwehrexzeß) mit strafrechtlichen Konsequenzen. Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verant-